

offenkundig erst im Laufe des 12. Jahrhunderts Formen angenommen, die Klostergemeinschaften als bedrohlich empfanden und deshalb Widerstand geboten.

In Privilegien, in denen Päpste des 11. und 12. Jahrhunderts die innere und äußere Verfassung der Reformklöster bestätigten, werden keine eigenen Regelungen für die Absetzbarkeit von Untervögten getroffen. Rechtlich verankert wird die Stellung des *e i n e n advocatus*, der in spätmittelalterlichen Quellen Schwabens als *principalis et legitimus adwocatus* bezeichnet wird, um ihn gegen *subadvocati* oder *adwocati particulares* abzugrenzen⁹¹. Im Brennpunkt des päpstlichen Interesses stand nicht die Delegierbarkeit von Vogteirechten an Untervögte, sondern die Erbllichkeit der Vogtei. Das Freiheits- und Amtsverständnis des Reformpapsttums sperrte sich gegen die Verknüpfung klösterlicher Gerichts- und Schutzrechte mit dynastischen Erbgängen. Der wählbare und jederzeit absetzbare Vogt bildete einen festen Bestandteil des päpstlichen Urkundenformulars für Reformklöster, nicht aber der Untervogt.

Die Erfahrung lehrte jedoch, daß ortsnahe Untervögte unter Umständen viel stärker die Unabhängigkeit und den Besitzstand eines Klosters bedrohen konnten als der mit der Gesamtverantwortung betraute Obervogt. Erzbischof Ruthard von Mainz zog aus dieser Erfahrung rechtliche Konsequenzen, als er 1090 das Kloster Komburg privilegierte. Dem Vogt wurde ausdrücklich verboten, von sich aus einen Untervogt zu bestellen. Die Reformmönche von Siegburg und die zu ihrem Reformkreis gehörenden Klöster haben von Anfang an „ihren Vögten die Aufstellung eines subadvocatus verboten bzw. ihnen das Recht der Ernennung eines Untervogtes entzogen“⁹².

Die Zwiefalter Mönche Ortlieb und Berthold geben in ihren Chroniken anschauliche Kunde, wie sich ein Konvent Hirsauer Prägung gegen die nachteiligen Folgen der Vogtei und Untervogtei zur Wehr setzte. Dem Chronicon, das Ortlieb zwischen 1135 und 1137 abfaßte, ist zu entnehmen, daß damals die Klostervogtei keine rechtliche Einheit mehr bildete, sondern sich bereits in Orts- oder Bezirksvogteien aufgesplittert hatte. Streubesitz zu bevogten, war – wie die Gerichtspraxis von Zwiefalten zeigt – ohne Teilung und Delegation der Vogteirechte offenkundig kaum zu bewerkstelligen. Ortlieb hielt es für einen weiter nicht kritikwürdigen recht-

⁹¹) Wilfried S e t z l e r, Kloser Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Studien zu ihrer Rechts- und Verfassungsgeschichte (1979) S. 32.

⁹²) S e m m l e r, Klosterreform (wie Anm. 49) S. 289.